

AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Nr. 12 · 24. März 2021

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 1570, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch

karo-holz.ch



SCHREINERARBEITEN aus Massivholz



Wünschen Sie sich schon lange eine gemütliche Sitzecke?
Sie bestimmen die Holzart, die Form und die Materialien.
Wir schreinern Ihren Eckbank mit Tisch gerne für Sie nach Mass.
An Ihrem einzigartigen Möbelstück dürfen Sie sich viele Jahre erfreuen.

Gerne beraten wir Sie vor Ort oder in unserer Ausstellung.
Wir freuen uns auf Ihre telefonische Voranmeldung.

KARL ROHRER AG

Wichelstrasse 1

6072 Sachseln

041 660 30 44

info@karo-holz.ch



SCHREINEREI



ZIMMEREI



FENSTER



KÜCHEN

INHALTSVERZEICHNIS

Informationen aus dem Regierungsgebäude	531
Regierungsrat	535
Direktionen und Amtsstellen	539
Medieninformationen	539
Baudirektion	541
Justiz- und Sicherheitsdirektion	542
Landwirtschafts- und Umweltdirektion	545
Gesundheits- und Sozialdirektion	546
Handelsregister	547
Schuldbetreibung und Konkurs	548
Gerichte	551
Gemeinden	555
Baugesuche	555
Stans	557
Ausserkantonales	558



Die nächste Ausgabe Nr. 13 erscheint am
Mittwoch, den 31. März 2021

INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

Gesamterneuerungswahlen finden am 13. März 2022 statt

Im kommenden Jahr wählt die Nidwaldner Stimmbevölkerung den Regierungsrat und den Landrat neu. Nun sind die Termine dafür festgelegt worden. Wahlvorschläge für den Landrat müssen bis am 10. Januar 2022 vorliegen, Kandidaturen für den Regierungsrat bis am 24. Januar 2022.

Die Gesamterneuerungswahlen für den Regierungsrat (Exekutive) und den Landrat (Legislative) finden alle vier Jahre statt. Das nächste Mal am Sonntag, 13. März 2022. Im Regierungsrat sind sieben Mitglieder im Majorzverfahren für die Legislatur 2022-2026 zu bestimmen, im Landrat werden 60 Vertreterinnen und Vertreter aus den elf Gemeinden im Proporzverfahren (Doppelter Pukelsheim) für dieselbe Amtsperiode gewählt. Der Amtsantritt aller gewählten kantonalen Behörden erfolgt am 1. Juli 2022.

Das Wahldatum ist nach Konsultation bei den Gemeinden und unter Berücksichtigung der Sonntage für eidgenössische Abstimmungen und dem für die kommunalen Wahlen vorgesehenen Termin vom 15. Mai 2022 festgelegt worden. «Dadurch wird gewährleistet, dass das Ergebnis der Landratswahlen bekannt ist, bevor die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die kommunalen Wahlen abläuft. Auch liegen den Stimmberechtigten nie gleichzeitig Wahl- und Abstimmungsunterlagen für mehr als einen Urnengang vor, womit ungewollten Verwechslungen vorgebeugt wird», erklärt Landschreiber Armin Eberli.

Die Wahlvorschläge für den Regierungsrat haben dem kantonalen Abstimmungsbüro bis am Montag, 24. Januar 2022, 12 Uhr, vorzuliegen. Kandidaturen für den Landrat müssen bis am Montag, 10. Januar 2022, 12 Uhr, bei der jeweiligen Gemeindekanzlei eingetroffen sein. Diese haben die eingereichten und bereinigten Wahlvorschläge zwischen dem 19. und 24. Januar 2022 öffentlich aufzulegen.

Stans, 17. März 2021

Die Beratung in Schuldenfragen für Privatpersonen wird im Kanton Nidwalden verstärkt. Der Regierungsrat hat die Gesundheits- und Sozialdirektion damit beauftragt, einen Leistungsvertrag mit dem Verein Fachstelle für Schuldenfragen Luzern abzuschliessen. Dadurch können soziale und wirtschaftliche Abwärtsspiralen von Verschuldeten unterbrochen und stabilisiert werden.

Der Umgang mit Schulden in der heutigen Konsumgesellschaft stellt für viele Menschen eine Herausforderung dar. Auch in Nidwalden haben in den vergangenen zehn Jahren Betreibungsfälle um 34% zugenommen. Coronabedingt wird im aktuellen und kommenden Jahren von deutlich mehr privaten Verschuldungen ausgegangen.

Wenn Schulden Überhand nehmen, kann dies eine persönliche Abwärtsspirale auslösen mit unabsehbaren Folgen auf das soziale Umfeld, die Familie oder die Arbeitssituation. Der Nidwaldner Regierungsrat hat daher die Gesundheits- und Sozialdirektion damit beauftragt, im Sozialamt das Beratungsangebot für Privatpersonen in Schuldenfragen zu verstärken. Es wird hierzu eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein Fachstelle für Schuldenfragen Luzern angestrebt, die in zweierlei Hinsicht wirken wird. Einerseits erhalten die Sozialen Dienste des Kantons Nidwalden fachliche Unterstützung bei ihrer Beratungs- und Unterstützungstätigkeit mit überschuldeten Personen. Andererseits werden Betroffene umfassend über Lösungswege aus der Schuldenfalle informiert.

Das Sozialamt verfügt heute über eine Beratungsstelle zum Umgang mit Budgets und Einkommensverwaltungen. Im Jahr 2020 konnten über 70 Personen in diesen Fragen unterstützt werden. Die Fachstelle für Schuldenfragen wird dieses Angebot sinnvoll ergänzen und die Kompetenzen im Bereich Konsumkredit sowie Konkurs- und Sanierungsrecht stärken. «Die Situation von Menschen mit Überschuldungen ist anspruchsvoll und bedarf spezifischer Kenntnisse über die gesetzlichen Grundlagen zur Schuldenbereinigung und zum Konkurs», erläutert Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchli. Als Sockelbetrag stehen jährlich 23'000 Franken für den Bezug der Dienstleistung der Fachstelle zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt bedarfsgerecht, was dem Kanton Nidwalden die notwendige Flexibilität gibt.

Für Betroffene ist es ein Lernprozess

Hauptziel des erweiterten Beratungsangebotes ist die Befähigung von Privatpersonen, kompetenter mit ihrer Schuldensituation umzugehen. Nach einer eingehenden Analyse werden Lösungsansätze für eine erfolgreiche Sanierung besprochen. Nur wenn alle Faktoren für eine nachhaltige Schuldenbereinigung gegeben sind, besteht Aussicht auf Erfolg. Im besten Fall können Personen schuldenfrei leben und sind in der Lage, ihr Haushaltsbudget so zu verwalten, dass keine Neuverschuldung eintritt.

Stans, 18. März 2021

Gastro Nidwalden kritisiert in einem Offenen Brief das Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons. Der Regierungsrat stellt klar, dass mehrere Aussagen im Brief nicht den Tatsachen entsprechen. Er will aber – mit Blick auf die Umsetzung der Härtefallmassnahmen in umliegenden Kantonen – eine Überprüfung der Richtlinien zur Berechnung des minimalen Finanzbedarfes vornehmen.

Mit dem Härtefallprogramm können Unternehmen, die stark von den behördlich angeordneten Covid-19-Massnahmen betroffen sind und die erforderlichen Kriterien von Bund und Kanton erfüllen, mit Finanzhilfen in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen sowie Darlehen unterstützt werden. Der Kanton Nidwalden hat bisher 170 Gesuche behandelt. Davon wurden in 120 Fällen Finanzhilfen von total 12.33 Millionen Franken gewährt. 24 Gesuche wurden aufgrund Nichterfüllen der rechtlichen Anforderungen abgelehnt, in weiteren 26 Fällen wurde keine Finanzhilfen an die Betriebe ausbezahlt, weil sich deren wirtschaftliche Situation seit Ausbruch der Covid-19-Pandemie nicht derart kritisch entwickelt hat, dass sie in ihrer Existenz und damit verbunden auch Arbeitsplätze gefährdet sind.

Die Reaktionen auf die Härtefallbeurteilung durch die kantonale Entscheidungskommission, der zwei Vertreter des Regierungsrates und ein Vorstandsmitglied des Gewerbeverbandes Nidwalden angehören, sind unterschiedlich ausgefallen. Neben zahlreichen positiven Rückmeldungen sind auch rund 30 Einsprachen von Unternehmen eingegangen, die mit dem verfügten Entscheid nicht einverstanden sind. Kritik geht vor allem von Teilen der Gastronomiebranche aus. Der Verband Gastro Nidwalden hat seinen Unmut in Form eines Offenen Briefes an den Gesamtregierungsrat geäussert.

Der Regierungsrat weiss um die schwierige Situation zahlreicher Betriebe und nimmt die Anliegen von Gastro Nidwalden ernst. Er hat deshalb eine Delegation heute Nachmittag zu einer Aussprache getroffen. Finanzdirektor Alfred Bossard und Volkswirtschaftsdirektor Othmar Fülliger stellten dabei klar, dass verschiedene Vorwürfe im Brief auf falschen Annahmen basieren und daher haltlos sind. Insbesondere bekräftigten sie, dass

- sowohl im Rahmen der materiellen Prüfung durch die Nidwaldner Kantonalbank (NKB) wie auch bei der Entscheidungsfindung sämtliche von den Unternehmen eingereichten Unterlagen beigezogen worden sind;
- der Kanton Nidwalden das Härtefallprogramm konsequent als solches und nicht als Entschädigungsprogramm ausgelegt hat. Entsprechend wurden bisher keine Härtefall-Finanzhilfen gesprochen, wenn sich aufgrund der von den Unternehmen gemachten und durch den Kanton verifizierten Angaben zeigte, dass der jeweilige Betrieb die Periode Anfang 2020 bis Ende 2021 mit grosser Wahrscheinlichkeit mit einem Gewinn abschliessen wird.
- die Unterstellung, wonach es den Regierungsrat nicht interessiere, welcher volkswirtschaftliche Schaden durch die Betriebsschliessungen entstände, sich dadurch widerlegen lässt, dass die 76 Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften vom Programm ausgeschlossen waren, im Schnitt pro Betrieb Finanzhilfen in der Höhe von 105'000 Franken erhalten haben.

-
- das von Gastro Nidwalden favorisierte System (analog Luzern) in Form eines Sockelbeitrages dazu geführt hätte, dass zwar alle behördlich geschlossenen Betriebe eine Finanzhilfe erhalten, jene Betriebe mit besonders grossem Finanzbedarf jedoch deutlich weniger, als dies nun der Fall war.

Weiter wurde im Gespräch auch der Vorwurf zurückgewiesen, man sei beim Sprechen von Beiträgen aus dem privat initiierten und von der Wirtschaftsförderung treuhänderisch verwalteten Covid-19-Fonds zu zurückhaltend vorgegangen.

Aufgrund des Umstands, dass gewisse Kantone ihre Härtefallmassnahmen eher im Sinne einer pauschalen Entschädigungslösung denn als Härtefallprogramm umsetzen, wird der Regierungsrat dennoch prüfen, ob Anpassungen an der Ausgestaltung des eigenen Härtefallprogramms angezeigt sind. Diese Anpassungen würden nicht nur für die Gastronomiebetriebe, sondern im Sinne der Gleichbehandlung auch für andere betroffene Branchen gelten. Zuerst wird nun abgewartet, wie sich die Debatte von National- und Ständerat auf die Covid-19-Verordnung des Bundes und auf die Rahmenbedingungen des Härtefallprogramms auswirken. Dies dürfte voraussichtlich Ende März 2021 bekannt werden.

Auch mit der Bearbeitung der Einsprachen wird – mit Ausnahme weniger dringlicher Fälle – zugewartet, bis die Rahmenbedingungen seitens Bund und darauf abgestützt seitens Kanton klar sind.

Stans, 18. März 2021

Regierungsratsbeschluss über die Gesamterneuerungswahlen des Regierungsrates

vom 16. März 2021¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 37 des Gesetzes vom 26. März 1997 über die politischen
Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)²,
beschliesst:

1. Zeitpunkt

Die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrates für die Legislaturperiode 2022-2026 findet am 13. März 2022 statt.

2. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen gemäss Art. 62 Abs. 1 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes² bis Montag, 24. Januar 2022, 12.00 Uhr, beim kantonalen Abstimmungsbüro eingetroffen sein.

3. Bestätigung

¹ Jede vorgeschlagene Person muss auf dem Wahlvorschlag schriftlich bestätigen, dass sie eine allfällige Wahl annimmt.

² Personen, die nicht dem Amtszwang unterstehen, werden bei fehlender Bestätigung nicht auf den Wahlzettel aufgenommen.

4. Öffentliche Auflage; Veröffentlichung der Wahlvorschläge

¹ Die eingereichten Wahlvorschläge liegen nach erfolgter Bereinigung bis zum Abstimmungstag auf der Staatskanzlei zur Einsichtnahme auf.

² Das kantonale Abstimmungsbüro veröffentlicht die Wahlvorschläge.

5. **Zustellung der Wahlunterlagen**

Bis spätestens Samstag, 19. Februar 2022, werden den Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern die Wahlunterlagen zugestellt.

6. **Zweiter Wahlgang**

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 10. April 2022 statt.

Stans, 16. März 2021

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Othmar Filliger

Landschreiber

Armin Eberli

¹ A 2021,535

² NG 132.2

Regierungsratsbeschluss über die Gesamterneuerungswahl des Landrates

vom 16. März 2021¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. April 1981 über die Verhältniswahl des Landrates (Proporzgesetz, PropG)²,
beschliesst:

1. Zeitpunkt

Die Gesamterneuerungswahl des Landrates für die Legislaturperiode 2022-2026 findet am 13. März 2022 statt.

2. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen bis Montag, 10. Januar 2022, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei eingetroffen sein.

3. Bestätigung, Mehrfachvorschläge

¹ Jede vorgeschlagene Person muss auf dem Wahlvorschlag schriftlich bestätigen, dass sie eine allfällige Wahl annimmt.

² Die Namen von Personen, die nicht dem Amtszwang unterstehen, werden bei fehlender Bestätigung gestrichen.

³ Steht der Name einer Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, hat sie auf Aufforderung der Gemeindekanzlei hin zu erklären, auf welchem dieser Wahlvorschläge ihr Name stehen soll.

⁴ Gibt sie bis Montag, 17. Januar 2022, 12.00 Uhr keine Erklärung ab, entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag ihr Name stehen soll.

4. Bereinigung der Wahlvorschläge

¹ Die Gemeindekanzlei setzt der Vertretung schriftlich eine Frist von 3 Tagen, längstens aber bis Montag, 17. Januar 2022, 12.00 Uhr, allfällige Mängel der Wahlvorschläge zu beheben oder für amtlich gestrichene Vorgeschlagene Ersatzvorschläge einzureichen.

² Die für den Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich bestätigen, dass sie eine allfällige Wahl annehmen.

³ Fehlt diese Erklärung oder steht der betreffende Name schon auf einem anderen Wahlvorschlag oder ist die vorgeschlagene Person nicht wählbar, wird der Ersatzvorschlag gestrichen.

⁴ Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig; betrifft der Mangel nur einzelne der Vorgeschlagenen, werden lediglich deren Namen gestrichen.

5. Öffentliche Auflage, Einsprachen

¹ Die eingereichten und bereinigten Wahlvorschläge sind in der Zeit vom Mittwoch, 19. Januar 2022, bis Montag, 24. Januar 2022 auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen.

² Einsprachen sind innerhalb der gleichen Zeit bei der Gemeindekanzlei zuhanden des Gemeinderates einzureichen.

6. Zustellung der Wahlunterlagen

Bis spätestens Samstag, 19. Februar 2022, werden den Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern die Wahlunterlagen zugestellt.

Stans, 16. März 2021

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Othmar Filliger

Landschreiber

Armin Eberli

¹ A 2021, 537

² NG 132.1

DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

Medieninformationen

Kanton befindet sich in Pilotphase für erweiterte Teststrategie

Der Bund trägt neu die Kosten für regelmässige Covid-19-Tests in Unternehmen, Schulen und Institutionen. Als Koordinationsstelle dafür gilt der Kanton. Dieser testet nun die Abläufe mit mehreren Pilotbetrieben. Bevor aber Reihentests im grossen Umfang überhaupt möglich sind, müssen genügend Testmaterial und Laborkapazitäten zur Verfügung stehen.

Mit einer ausgeweiteten Teststrategie will der Bund die Prävention und Früherkennung von Corona-Ausbrüchen verbessern. Die Strategie beruht vor allem auf regelmässigen Testungen in Betrieben, Schulen und Institutionen. Damit mehr getestet wird, übernimmt der Bund seit gestern die Kosten für gezielte und repetitive Tests bei symptomlosen Personen, die ebenfalls Träger von Covid-19 sein können. Das kantonale Gesundheitsamt hat den Auftrag erhalten, die neue Teststrategie in Nidwalden umzusetzen. In einer ersten Phase werden mit ausgewählten Pilotbetrieben und -institutionen sowie einem kantonalen Amt die Abläufe systematisiert, eins zu eins durchgespielt und optimiert. «Eine Herausforderung ist die Suche nach geeigneten Labors, die über ausreichend Testmaterial und Auswertungskapazitäten verfügen. Wir führen mit potenziellen Anbietern Gespräche», sagt Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchlinger. Ziel ist es, den logistischen Aufwand für testwillige Unternehmen und Institutionen tief zu halten.

Bis flächendeckend Reihentests möglich sind, braucht es indes noch Geduld. Dies hängt auch damit zusammen, dass einfach anwendbare Spucktests aufgrund knapper Laborkapazitäten bislang nur begrenzt eingesetzt werden können. Mit Spucktests können vor Ort gepoolte Speichelproben entnommen werden, das heisst die Proben bestimmter Personengruppen werden in einem Pool gesammelt und ausgewertet. «Aus unserer Sicht ist dies die geeignetste und am wenigsten aufwändige Variante für wiederholte Massentests», hält Michèle Blöchlinger fest. Fällt das Resultat einer gepoolten Probe positiv aus, ist die Gruppe mittels individuellem PCR-Test ein weiteres Mal zu testen, um die erkrankte(n) Person(en) zu eruieren. Bis die Resultate vorliegen, müssen sich die Personen dieser Gruppe in Selbstisolation begeben.

Betrieben und Institutionen, die bereits jetzt regelmässig testen wollen, um allfällige Infektionen frühzeitig festzustellen, wird nahegelegt, bis auf Weiteres auf Schnelltests zu setzen und diese eigenständig zu organisieren. Hierzu ist es unerlässlich, mit geschulten Fachpersonen wie Hausärzten oder unternehmenseigenen Sanitätsdiensten zusammenzuarbeiten. Aufgrund limitierter Test- und Laborkapazitäten kommt das Testcenter im Kantonsspital Nidwalden dafür nicht in Frage. Dieses wird auch in Zukunft vorwiegend Tests von Privaten oder durch das Gesundheitsamt zugeordneten Personengruppen durchführen.

Reihentests beruhen auf freiwilliger Basis

Es gilt festzuhalten, dass regelmässiges Testen freiwillig ist. Dies gilt zum Beispiel auch für Schulen oder jeden einzelnen Schüler. Da die Impfaktion bei Betagten in Alters- und Pflegeheimen abgeschlossen ist und das Gesundheits- und Pflegepersonal gegenwärtig geimpft wird, ist davon auszugehen, dass der Bedarf an Reihentests in diesen Institutionen eher gering ausfallen wird. Der Bund hat aber in Aussicht gestellt, dass repetitives Testen etwa in Unternehmen künftig zu Quarantänebefreiungen führen kann.

Zentral in der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie bleibt die Impfung der Bevölkerung. Der Kanton setzt alles daran, die Impfaktion erfolgreich weiterzuführen. Bis alle impfwilligen Personen in Nidwalden mit Impfstoff versorgt werden können, dürfte es gemäss heutigem Stand Spätsommer 2021 werden. Bis dahin sind verstärkte Testaktivitäten wichtig, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen. Regelmässige Tests ersetzen indes die bestehenden Schutzmassnahmen am Arbeits- oder Ausbildungsplatz nicht. Nach wie vor gilt es, Abstand zu halten, die Hygieneregeln zu befolgen und eine Maske zu tragen.

Selbsttests sind gegenwärtig noch nicht zugelassen

Die erweiterte Teststrategie beruht auch auf Selbsttests für zu Hause. So können zum Beispiel Personen, die gefährdete Bekannte besuchen wollen, sich vorgängig vergewissern, dass sie keine Covid-19-Erkrankung aufweisen. Auch Kindern und Jugendlichen soll diese Möglichkeit zur Verfügung stehen, da gerade sie seltener Symptome einer Ansteckung zeigen, aber viele Sozialkontakte haben. Gemäss Bund sollen pro Person fünf kostenlose Tests pro Monat bezogen werden können. Als Instrument dafür wird die Krankenkassenkarte eingesetzt. Hier ist aber ebenfalls noch Geduld gefragt, momentan sind in der Schweiz noch keine Selbsttests zugelassen. Dies dürfte erst in ein einigen Wochen der Fall sein. Zudem muss der Vertrieb zusammen mit den Apotheken aufgegleist werden. Wer mehr als fünf Selbsttests pro Monat durchführen will, muss diese eigenständig bezahlen.

Stans, 16. März 2021

Stansstad

Ausserordentliche Verkehrsbehinderungen auf Kv6, Kehrsitenstrasse, Dorf Kehrsiten (Rüteli - Kehrsiten-Dorf)

In folgenden Nächten ist die Kehrsitenstrasse, Rüteli bis Kehrsiten-Dorf, infolge Belagsarbeiten für jeglichen Verkehr gesperrt.

Mittwoch, 24.03.2021, 20.00 Uhr – Donnerstag, 25.03.2021, 06.00 Uhr

Donnerstag, 25.03.2021, 20.00 Uhr – Freitag, 26.03.2021, 06.00 Uhr

Freitag, 26.03.2021, 20.00 Uhr – Samstag, 27.03.2021, 06.00 Uhr

Reservenächte:

Montag, 29.03.2021, 20.00 Uhr – Dienstag, 30.03.2021, 06.00 Uhr

Dienstag, 30.03.2021, 20.00 Uhr – Mittwoch, 31.03.2021, 06.00 Uhr

Der Dorfteil Kehrsiten ist für Fussgänger während der Strassensperrung mittels der stündlich verkehrenden Autofähre erreichbar (Stansstad ab 20.45 Uhr + jede Stunde bis 04.45 Uhr, Kehrsiten ab 21.05 Uhr + jede Stunde bis 05.05 Uhr).

Private PWs sind während der oben aufgeführten Strassensperrungen auf der Fähre nicht zugelassen, da der Unternehmer die Materialtransporte über die Fähre abwickeln muss. Für die Notfallorganisationen gelten besondere Bedingungen.

Wir danken für Ihr Verständnis.

BAUDIREKTION NIDWALDEN
AMT FÜR MOBILITÄT

Eigentumsübertragungen

(Art. 970a ZGB, Art. 9b GB-Gesetz)

Ennetmoos

1. Grundstück GB-Nr. 5709, Talstrasse 1b, Grundbuch Ennetmoos, Stockwerkeigentum: $\frac{518}{10000}$ Miteigentum an Parzelle 235 mit Sonderrecht an der 4 ½-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss Nordost (Haus B)

2. Grundstück GB-Nr. 5750, Talstrasse 1a, 1b, 1c, 1d, Grundbuch Ennetmoos, $\frac{47}{1018}$ Miteigentum an GB 5728 (Platz 22, Doppelplatz)

Veräusserer: Jost Schumacher, Bramberghöhe 5, 6004 Luzern

Erwerber: Beda Berner, Ledergasse 26, 6375 Beckenried

1. Grundstück GB-Nr. 5699, Talstrasse 1a, Grundbuch Ennetmoos, Stockwerkeigentum: $\frac{549}{10000}$ Miteigentum an Parzelle 235 mit Sonderrecht an der 3 ½-Zimmer-Wohnung im Ober- und Dachgeschoss (Haus A)

2. Grundstück GB-Nr. 5706, Talstrasse 1a, Grundbuch Ennetmoos, Stockwerkeigentum: $\frac{14}{10000}$ Miteigentum an Parzelle 235 mit Sonderrecht am Disporaum 3 im Untergeschoss (Haus A)

3. Grundstück GB-Nr. 5752, Talstrasse 1a, 1b, 1c, 1d, Grundbuch Ennetmoos, $\frac{47}{1018}$ Miteigentum an GB 5728 (Platz 24, Doppelplatz)

Veräusserer: Jost Schumacher, Bramberghöhe 5, 6004 Luzern

Erwerber: Maria Magdalena Zurkirch, Schulhausstrasse 1, 6370 Oberdorf

1. Grundstück GB-Nr. 5677, Löwengrube 3, Grundbuch Ennetmoos, Stockwerkeigentum: $\frac{53}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 243 mit Sonderrecht an der 2 ½-Zimmer-Wohnung C im Erdgeschoss und Nebenraum (Haus 2)

2. Grundstück GB-Nr. 5618, Löwengrube, Grundbuch Ennetmoos, $\frac{16.705}{1000}$ Miteigentum an Nr. 852 (Platz 17)

Veräusserer: Maimmob AG, Oberstmühle 12, 6370 Stans

Erwerber: Leutrim Osmani, Veronika-Gut-Weg 10, 6370 Stans

Stansstad

1. Grundstück GB-Nr. 5757, Widen, Grundbuch Stansstad, Stockwerkeigentum: $\frac{137}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1088 mit Sonderrecht an der 5-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss und Nebenraum

2. Grundstück GB-Nr. 5764, Widen, Grundbuch Stansstad, $\frac{63}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1089 (Platz 3)

3. Grundstück GB-Nr. 5767, Widen, Grundbuch Stansstad, $\frac{63}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1089 (Platz 8)

Veräusserer: Miteigentümer zu je ½:

a) Markus Rothenfluh-Kögel, Widen 4, 6363 Obbürgen

b) Ursula Rothenfluh-Kögel, Widen 4, 6363 Obbürgen

Erwerber: Hüseyin Sahin, Kanalstrasse 11, 6362 Stansstad

Buochs

1. Grundstück GB-Nr. 6299, Seeplatz 12 / 14, Grundbuch Buochs, Stockwerkeigentum: $11\frac{1}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 143 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung West im Dachgeschoss und Nebenraum
2. Grundstück GB-Nr. 6315, Seeplatz 12 / 14, Grundbuch Buochs, $\frac{1}{14}$ Miteigentum an GB 6292 (Einstellplatz 5)
3. Grundstück GB-Nr. 6316, Seeplatz 12 / 14, Grundbuch Buochs, $\frac{1}{14}$ Miteigentum an GB 6292 (Einstellplatz 6)

Veräusserer: Einfache Gesellschaft:

- Véronique Hilfiker Durand, Ahornstrasse 14, 4118 Rodersdorf
- André Hilfiker-Widmer, Seeplatz 12, 6374 Buochs
- Frédéric Hilfiker, Bünnten 7, 4424 Arboldswil

Erwerber: Karl-Andreas Feldhahn, Beim Alten Gaswerk 4A, 22761 Hamburg, Deutschland

$\frac{1}{2}$ Miteigentum an:

1. Parzelle Nr. 615, Seebuchtstrasse 37, Aawasseregg, Grundbuch Buochs, 672 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Gebäude
2. Parzelle Nr. 646, Aawasseregg, Grundbuch Buochs, 72 m² übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Strasse/Weg
3. Parzelle Nr. 647, Aawasseregg, Grundbuch Buochs, 79 m² Gartenanlage, Strasse/Weg

Veräusserer: Heinz Duner, Baumgarten 20, 6374 Buochs

Erwerber: Elvira Stöckli Duner, Seebuchtstrasse 37, 6374 Buochs

Ennetbürgen

$\frac{1}{2}$ Miteigentum an:

1. Grundstück GB-Nr. 5734, Stadelstrasse 13, Grundbuch Ennetbürgen, $12\frac{1}{100}$ Miteigentum an GB 5732 (Platz 1)
2. Grundstück GB-Nr. 6468, Stadelstrasse 14, Grundbuch Ennetbürgen, $\frac{3}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1269 mit Sonderrecht an der Garage Nr. 9 in der Einstellhalle
3. Grundstück GB-Nr. 6498, Stadelstrasse 20, Grundbuch Ennetbürgen, Stockwerkeigentum: $133\frac{1}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1271 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss West und Nebenräumen

Erblasser: Pius Dahinden, 6373 Ennetbürgen

Uebernehmerin: Daniela Dahinden-Wigger, Stadelstrasse 20, 6373 Ennetbürgen

Parzelle Nr. 713, Stanserstrasse 28, Allmend, Grundbuch Ennetbürgen, 1'678 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer: Erben der Margaritha Grüter-Kneubühler

Erwerber: Nanuk Invest AG, Leihgasse 12B, 6340 Baar

Beckenried

1. Grundstück GB-Nr. 5827, Buochserstrasse 49, 6375 Beckenried, Stockwerkeigentum: $\frac{117}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 941 mit Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss Ost
 2. Grundstück GB-Nr. 5817, Buochserstrasse 49, 6375 Beckenried, Stockwerkeigentum: $\frac{5}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 941 mit Sonderrecht an der Garage Nr. 3 im Untergeschoss
- Veräusserer: Roman Schilter, Rüeggisingerstrasse 109, 6032 Emmen
Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:
- a) José Da Silva Carvalho, Buochserstrasse 49, 6375 Beckenried
 - b) Maria Lopez Salgueiro, Buochserstrasse 49, 6375 Beckenried

Hergiswil

Parzelle Nr. 457, Seerosenweg 2, Mattli, Grundbuch Hergiswil, 859 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Wasserbecken, Strasse/Weg, Gebäude

Veräusserer: Hugo Beerli, Seerosenweg 2, 6052 Hergiswil

Erwerber: Allgemeine Gütergemeinschaft:

- Rossen Paskalev, Seerosenweg 4, 6052 Hergiswil
- Barbara Kuhn Paskalev, Seerosenweg 4, 6052 Hergiswil

Parzelle Nr. 459, Seerosenweg 4, Mattli, Grundbuch Hergiswil, 919 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer: Barbara Kuhn Paskalev, Seerosenweg 4, 6052 Hergiswil

Erwerber: Allgemeine Gütergemeinschaft:

- Rossen Paskalev, Seerosenweg 4, 6052 Hergiswil
- Barbara Kuhn Paskalev, Seerosenweg 4, 6052 Hergiswil

ideeller Anteil an:

Parzelle Nr. 1010, Aeschi, Grundbuch Hergiswil, 864 m² Acker/Wiese/Weide, geschlossener Wald

Veräusserer: Einfache Gesellschaft:

- Marc Schneider, Bernstrasse West 58, 5034 Suhr
- Nicole Schneider, Bielweg 7, 5107 Schinznach Dorf

Erwerber: Manuel Schneider, Meisenweg 5, 5504 Othmarsingen

Emmetten

1. Grundstück GB-Nr. 6117, Schöneckstrasse 25, Grundbuch Emmetten, Stockwerkeigentum: $\frac{102}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1134 mit Sonderrecht an der Wohnung 2.101 im Erdgeschoss und Nebenraum
2. Grundstück GB-Nr. 6061, Schöneckstrasse, Grundbuch Emmetten, $\frac{1}{66}$ Miteigentum an Parzelle 1132 (Platz 21)

Veräusserer: Früh Immobilien AG, Neue Winterthurerstrasse 26, 8304 Wallisellen

Erwerber: Norbert Rutz, Uertestrasse 6, 6362 Stansstad

Rodungsgesuch

Gesuchsteller: Alpengenossenschaft Steinalp, c/o Heinz Amstad, Hinterwandfluh 1,
Wolfenschiessen
Rodungszweck: Bau Bewirtschaftungsweg Planggen
Ort: Gemeinde Wolfenschiessen, Steinalperwald
Parzelle Nr. 71
Rodungsfläche: 6'111 m² (davon 2'985 m² temporär; 3'126 m² definitiv)
Ersatzaufforstung: 10'628 m²

Es wird auf die öffentliche Publikation des Baugesuchs des Bewirtschaftungswegs Planggen, Alp Steinalp, Parzelle Nr. 71, Wolfenschiessen, verwiesen, das gleichzeitig mit dem Rodungsgesuch bei der Gemeindeverwaltung Wolfenschiessen, Hauptstrasse 20, 6386 Wolfenschiessen, und bei der Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Stansstaderstrasse 59, 6371 Stans, während den offiziellen Schalterzeiten eingesehen werden kann.

Gestützt auf Art. 4 des kantonalen Waldgesetzes liegt das Rodungsgesuch während 20 Tagen auf. Binnen der Auflagefrist kann gegen das Rodungsgesuch beim Amt für Wald und Energie, Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans, schriftlich und begründet Einwendung erhoben werden.

Gesundheits- und Sozialdirektion

Gesundheitsamt

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Caroline von Allmen (geboren am 11. November 1986, von Lauterbrunnen BE)

die **Berufsausübungsbewilligung als eigenverantwortliche Physiotherapeutin** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 17. März 2021

HANDELSREGISTER

Publikationen

Daragon AG, in Hergiswil (NW), CHE-471.896.016, Sonnhaldenstrasse 44, 6052 Hergiswil NW, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 26.02.2021. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmungen, deren Finanzierung und Beratung sowie die Finanzierung und Vermögensverwaltung. Die Gesellschaft kann Immaterialgüterrechte wie Patente und Lizenzen erwerben, verwalten und verwerten sowie Darlehen aufnehmen und solche an Dritte gewähren. Ferner kann sie Tochtergesellschaft und/oder Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten sowie Grundstücke erwerben, verwalten und weiterveräussern. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären schriftlich per Brief oder per E-Mail zuzustellen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 26.02.2021 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Hartmann, Christian, von Neftenbach, in Hergiswil (NW), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Zschech, Peter, deutscher Staatsangehöriger, in München (DE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 369 vom 03.03.2021

Zug Flooring AG, in Stans, CHE-115.070.062, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 33 vom 17.02.2021, Publ. 1005103160). Statutenänderung: 01.03.2021. Sitz neu: *Stansstad*. Domizil neu: Allmendstrasse 10, 6362 Stansstad. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zug, Johannes-Roland genannt Johannes, deutscher Staatsangehöriger, in Friedenweiler (DE), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Helfenstein, Marcel, von Malter, in Stans, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Zug-Bräutigam, Kerstin Ute, deutsche Staatsangehörige, in Friedenweiler (DE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Alija, Muhamed, nordmazedonischer Staatsangehöriger, in Amriswil, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 370 vom 04.03.2021

SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

Betreibungs- und Konkursamt

Vorläufige Konkursanzeige

Publikation nach Art. 222 SchKG.

Vorläufige Konkursanzeige GASTRONOMA GmbH in Liquidation

Schuldner:

GASTRONOMA GmbH in Liquidation

CHE-276.356.950

Glaserweg 5

6052 Hergiswil NW

Datum der Konkurseröffnung: 11.03.2021

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden, Engelbergstrasse 34, Postfach 1243, 6371 Stans

Konkurspublikation/Schuldenruf

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Konkurspublikation/Schuldenruf Rufit Immobilien GmbH in Liquidation

Schuldner:

Rufit Immobilien GmbH in Liquidation

CHE-438.188.032

Bahnhofstrasse 4

6052 Hergiswil NW

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 02.03.2021

Rechtliche Hinweise:

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 1 Monat(e)

Ablauf der Frist: 24.04.2021

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

Bemerkungen:

Wiedereröffnung des am 24.03.2020 mangels Aktiven eingestellten Konkursverfahrens.

Kollokationsplan und Inventar

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Kollokationsplan und Inventar Margrit Zimmermann-Aeberhard, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Margrit Zimmermann-Aeberhard

Heimatort: Ebikon LU

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 15.10.1952

Todesdatum: 04.01.2021

Wohnhaft gewesen:

c/o: Seniorenzentrum Zwyden, Zwydenweg 2, 6052 Hergiswil

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 13.04.2021

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 03.04.2021

Auflagestelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243,
6371 Stans, 6370 Stans

Kontaktstelle für Beschwerden:

Kantonsgericht Nidwalden, Einzelgericht SchK, Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:

Kantonsgericht Nidwalden, Einzelgericht SchK, Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans

GERICHTE

Kantonsgericht

Zustellung der Klage

Im Verfahren (**ZE 21 19**) gegen **Swiss Energy Systems GmbH**, Riedenmatt 1, 6370 Stans, betreffend Forderung aus Arbeitsvertrag, wird die Swiss Energy Systems GmbH als beklagte Partei nach erfolglosen Zustellversuchen (Art. 141 Abs. 1 lit. b ZPO) hiermit aufgefordert, die Klage vom 28. Januar 2021 samt Beilagen auf der Kanzlei des Kantonsgerichtes Nidwalden, Rathausplatz 1, 6371 Stans, entgegenzunehmen und innert 10 Tagen eine Stellungnahme einzureichen (Art. 245 Abs. 2 ZPO).

Die Klage gilt mit dieser Publikation als zugestellt.

Stans, 18. März 2021

KANTONSGERICHT NIDWALDEN

Der Präsident IV:

Dr. iur. Pascal Ruch

Aufforderung und Entscheidmitteilung

Im Verfahren (ZE 21 45) der **Al-Kaki GmbH**, Ennetbürgerstrasse 12, 6374 Buochs, betreffend Mängel in der Organisation einer Gesellschaft (Art. 731b OR), wird die Gesellschaft aufgefordert, die Mitteilung des Handelsregisteramtes Nidwalden, welche auf der Kanzlei des Kantonsgerichtes Nidwalden, Rathausplatz 1, 6371 Stans, zu ihren Händen aufliegt, entgegen zu nehmen und darauf innert 10 Tagen zu antworten bzw. innert 40 Tagen den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen.

Die Mitteilung gilt mit dieser Publikation als zugestellt.

Die oben erwähnte Gesellschaft wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Kantonsgericht Nidwalden gestützt auf Art. 731b Abs.1bis Ziff. 3 OR die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen kann, wenn die Gesellschaft nicht innert 40 Tagen den Nachweis erbringt, dass die Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation behoben worden sind.

Geht innert der gesetzten Frist von 10 Tagen keine Stellungnahme ein und wird innert 40 Tagen kein Nachweis erbracht, dass die Mängel behoben worden sind, wird gestützt auf die Akten von Amtes wegen entschieden. Der Entscheid liegt ab 18. Mai 2021 zuhanden der Al-Kaki GmbH auf der Kanzlei des Kantonsgerichtes Nidwalden auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Stans, 22. März 2021

KANTONSGERICHT NIDWALDEN

Die Präsidentin II:

lic. iur. Gabriela Elgass

Abhandengekommene Wertpapiere und andere Titel

**Kraftloserklärung Inhaberschuldbrief, lastend auf Liegenschaft Nr. 45,
Grundbuch Ennetmoos, Lehmat, Plan Nr. 2**

Die aufgeführten Titel sind innert der genannten Frist nicht vorgewiesen worden und werden hiermit kraftlos erklärt.

Nummer: 30110

Saldo/Wert: CHF 5'000.00

Datum der Ausstellung: 25.09.1986

Beleg 1676, Höchstzinsfuss 4.00%, verzinslich ab 11.11.1977, im 1. Rang, ohne Vorgang

Nummer: 30111

Saldo/Wert: CHF 5'000.00

Datum der Ausstellung: 25.09.1986

Beleg 1676, Höchstzinsfuss 4.00%, verzinslich ab 11.11.1977, im 2. Rang,
Vorgang Fr. 5'000.00

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans

6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 20 159

Abhandengekommene Wertpapiere und andere Titel

Kraftloserklärung Gült, lastend auf Parzelle Nr. 683 und 688, Grundbuch Wolfenschiessen Nr. 170

Die aufgeführten Titel sind innert der genannten Frist nicht vorgewiesen worden und werden hiermit kraftlos erklärt.

Gült, Fr. 171.42, im 1. Rang

Gült, Fr. 321.42, im 3. Rang

Gült, Fr. 171.42, im 5. Rang

Gült, Fr. 342.85, im 8. Rang

Gült, Fr. 171.42, im 11. Rang

Gült, Fr. 428.57, im 19. Rang

Gült, Fr. 385.71, im 20. Rang

Gült, Fr. 728.57, im 21. Rang

Gült, Fr. 342.85, im 22. Rang

Gült, Fr. 171.42, im 27. Rang

Gült, Fr. 1'928.57, im 28. Rang

Gült, Fr. 214.28, im 31. Rang

Gült, Fr. 428.57, im 44. Rang

Gült, Fr. 257.00, im 59. Rang

Gült, Fr. 1'000.00, im 88. Rang

Gült, Fr. 1'000.00, im 89. Rang

Gült, Fr. 1'000.00, im 90. Rang

Gült, Fr. 1'000.00, im 91. Rang

Gült, Fr. 1'000.00, im 92. Rang

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans
6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 20 160

GEMEINDEN

Baugesuche

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1): Die Baugesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

Buochs

Bauobjekt: Neubau Absturzsicherung im Bereich der Einstellhalle,
Parzelle 896, Mühlematthof 1-5, Buochs
Gesuchsteller: PILATUS Flugzeugwerke AG, Ennetbürgerstrasse 101, Stans

Dallenwil

Bauobjekt: Neue Luft-Wasser-Wärmepumpe & Fassadenänderung,
Parzelle 403, Erlenbannstrasse 4, Dallenwil (Landwirtschaftszone)
Gesuchsteller: Antonia und Adrian Regli, Erlenbannstrasse 4, Dallenwil

Bauobjekt: Nutzungsänderung / Fassadenänderung,
Parzelle 189, Dörflistrasse 12, Wirzweli (Zone F2)
Gesuchsteller: Rolf Simmen, Steinweg 9, 6343 Buonas

Emmetten

Bauobjekt: Firmenanschrift an Gebäude, Parzelle Nr. 785, Vorder Hattig, Emmetten
Gesuchsteller: Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden EWN, Wilgasse 3, Stans

Ennetbürgen

Bauobjekt: Umbau EFH, Parzelle 644, Bürgenstockstrasse 16, Ennetbürgen
Gesuchsteller: Daniel und Anita Flury, Städelgarten 7, Buochs

Bauobjekt: Um- und Anbau Wohnhaus, Hinterblatti 3, Parzelle 592, Ennetbürgen
Gesuchsteller: Jürg Weber, Hinterblatti 3, Ennetbürgen

Bauobjekt: Erstellung Grundwasser-Wärmepumpe, Parzelle 903, Buochserstrasse 20,
Ennetbürgen

Gesuchsteller: Judith Ineichen-Vokinger, Riedmattstrasse 14a, Hergiswil
Mit diesem Baugesuch wurde auch ein Gesuch um Konzession zur Nutzung eines öffentlichen Gewässers eingereicht. Gestützt auf Art. 113 des Gesetzes über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG; NG 631.1) kann gegen das Konzessionsgesuch während der Auflagefrist des Baugesuchs zum Konzessionsgesuch schriftlich, begründet und mit Anträgen bei der Gemeinde Einwendung erhoben werden.

Ennetmoos

Bauobjekt: Neue Luft-Wasser-Wärmepumpe,
Parzelle 111 (ausserhalb Bauzone), Gütsch 2, Ennetmoos
Gesuchsteller: Kaspar Barmettler, Gütsch 2, Ennetmoos

Bauobjekt: Mobile Zeltgaragen auf Parkplatz, Parzelle 837, Eimatt 8a, Ennetmoos
Gesuchsteller: Immonetto GmbH, Eimatt 8a, Ennetmoos

Bauobjekt: Nutzungsänderung Scheune und Zimmer, Parzelle 771 (ausserhalb Bauzone),
Haltenmattli, Ennetmoos
Gesuchsteller: Donat und Heike Wild, Haltenmattli, Ennetmoos

Hergiswil

Bauobjekt: Ersatz Wasser-Wasser-Wärmepumpe durch Luft-Wasser-Wärmepumpe,
Parzellen 15 und 1497, Rohrhalde 3
Gesuchsteller: Rudolf Brunnhofer, Rohrhalde 3, Hergiswil

Stans

Bauobjekt: Ersatz Ölheizung durch Innenaufstellung Luft-Wasser-Wärmepumpe,
Parzelle 655, Buochserstrasse 22a, Stans
Gesuchsteller: Johanna Stöckli-Scheidegger, Wesmelnrain 8, 6006 Luzern

Bauobjekt: Erstellen einer Photovoltaikanlage, Parzelle 202, Schmiedgasse 26-32, Stans
Gesuchsteller: Astrid von Büren Jarchow und Thomas Jarchow-von Büren, Schmiedgasse 30,
Stans

Wolfenschiessen

Bauobjekt: Anbau Stall (Projektänderung Terrainveränderung), Hinterwandfluh,
Parzelle 735 (ausserhalb Bauzone), Wolfenschiessen
Gesuchsteller: Heinz Amstad, Hinterwandfluh 1, Wolfenschiessen

Bauobjekt: Bewirtschaftungsweg Planggen, Alp Steinalp, Parzelle 71 (ausserhalb Bauzone),
Wolfenschiessen

Das Projekt wird auch gemäss Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) sowie nach Art. 12 und 12a bis 12g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) aufgelegt. Einsprachen von legitimierten Organisationen (gemäss Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz oder der Wanderwege) gegen das Strukturverbesserungsprojekt im Sinne von Art. 93 ff. LwG sind innert 20 Tagen schriftlich, begründet und mit einem Antrag beim Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Stansstadterstrasse 59, 6371 Stans, einzureichen. Akteneinsichten sind telefonisch voranzumelden (041 618 40 40).

Gesuchsteller: Alpengenossenschaft Steinalp, c/o Heinz Amstad, Hinterwandfluh 1,
Wolfenschiessen

Stans

Politische Gemeinde

Rechtsgültigkeit eines Erlasses

Der Gemeinderat Stans stellt in Anwendung von Art. 97 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (NG 171.1) fest:

Innerhalb der gesetzlichen Referendumsfrist bis zum 25. Januar 2021 ist kein Begehren zur Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung oder auf Anordnung einer Urnenabstimmung gestellt worden. Der Regierungsrat Nidwalden hat den Erlass mit Beschluss Nr. 135 vom 9. März 2021 genehmigt. Somit ist folgender Erlass rechtsgültig:

- Gebührenordnung für die Schul- und Gemeindebibliothek der Politischen Gemeinde Stans (Bibliotheksgebührenordnung)

Stans, 24. März 2021

GEMEINDERAT STANS

AUSSERKANTONALES

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Gemeinde Emmetten:

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planaufgabe

für:

L-0232694.1

30 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen Egg und Rotiflüh

L-0232660.1

30 kV-Kabel zur Transformatorenstation Rotiflüh ab Mast Nr. 2 der Leitung Nr. L-0192891

L-0232659.1

30 kV-Kabel zur Transformatorenstationen Choltal ab der Y-Muffe der Leitung Nr. L-0232694

L-0232658.1

0.4 kV-Kabelnetz ab der Transformatorenstation Rotiflüh

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden, Wilgasse 3, 6370 Oberdorf NW, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom **24. März 2021 bis und mit 7. Mai 2021** bei der Baudirektion Kanton Nidwalden, Amt für Raumentwicklung, Buochserstrasse 1, 6371 Stans, öffentlich aufgelegt. Die Unterlagen können während den offiziellen Schalterzeiten eingesehen werden.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

-
- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
 - b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
 - c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
 - d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
 - e. die geforderte Enteignungsschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

EIDGENÖSSISCHES STARKSTROMINSPEKTORAT
Planvorlagen
Luppenstrasse 1
8320 Fehraltorf

NOTFALLDIENSTE

Notfallzentralen

Polizei: 117

Ambulanz: 144

Feuerwehr: 118

Toxikologisches Zentrum: 145

Ärztlicher Notfalldienst

Telefon 041 610 81 61

Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist, erreicht man den diensthabenden Notfallarzt unter dieser Nummer.

Notfallzahnarzt

Telefon 1811 oder www.sso-uw.ch

Todesfälle

Bestattungsdienst Flury GmbH (24h)

Telefon 041 610 56 39

Tierärzte-Notfalldienst

Do, 25. März

Dr. med. vet. Markus Wallimann, Buochs

Telefon 041 620 12 06

Sa, 27. März, So, 28. März

Dr. med. vet. Klaus Odermatt, Stans

Telefon 041 610 45 51

An Sonn- und Feiertagen beginnt der Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr, an Donnerstagen um 8.00 Uhr. Sie dauern jeweils bis 24.00 Uhr.

Wildtier-Notfalldienst

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)

Die Polizeizentrale bietet für Sie die Person auf, die je nach Wildtierart zuständig ist.

Kantonale Tierkörpersammelstelle Stans

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)

Die Sammelstelle Werkhof Stans ist von Montag bis Freitag, 8.00 bis 9.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Notfälle nur nach telefonischer Vereinbarung mit der Kantonspolizei.

Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

Telefon 041 610 48 71

Mobile 079 782 47 70

Privat 041 661 05 72

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

COVID-19-Helpline des Kantons

Telefon 041 618 43 34

Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 14.00 – 17.00 oder helpline@nw.ch oder www.nw.ch/coronavirus

Sozialberatung der Katholischen Kirche Nidwalden

Telefon 041 610 84 11 oder

mirjam.wuersch@kath-nw.ch,

Details unter www.kath-nw.ch

Spitex Nidwalden Palliativpflege

Telefon 041 618 20 50

Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

Informationsportal «Gesundheit Alter Nidwalden»

www.info-nw.ch oder Telefon 041 612 16 16

Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 13.30 – 18.00 (Sa bis 16.00)